Stand Dezember 2024

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

(Terms and Conditions)

Präambel:

Nachfolgende AGB gelten für alle Geschäftsbeziehungen (Kauf- und Dienstleistungsverträge) die, wenn nichts Anderslautendes zuvor schriftlich vereinbart wurde, zustande kommen zwischen

der Firma pureions GmbH, nachfolgend **pureions** genannt

und

dem Erwerber, nachfolgend auch **Kunde** genannt.

Jedes Angebot von pureions richtet sich ausschließlich an Geschäftskunden (B2B). Diese müssen sich in adäquater Form gegenüber pureions als Geschäftskunden ausweisen (Firmen-Adresse / Fax / email, USt-ID, gesetzlich zulässiger Vertreter).

Die für private Endkunden geltenden Rechte sind nicht anwendbar.

Wird im Folgenden auf Schrift- oder Textform verwiesen, dann ist damit die Kommunikation per Brief, Fax und Firmen-email gemeint.

§ 1 Geschäftsgrundlage, Fachkundenkreis

(1) pureions verkauft Geräte und Komponenten für physikalische, chemische und sachverwandte Forschungs- und Entwicklungsaufgaben.

(2) Die Produkte sind zur ausschließlichen Nutzung durch kundenseitig adäquat geschulte und trainierte/geübte Personen (insb. im Umgang mit Vakuum, Hochspannung, Labor-Chemikalien und damit verbundene Prozesse) vorgesehen. Der Kunde trägt für die Einhaltung aller einschlägigen Arbeits-, Umweltschutz- und sonstiger relevanter Vorschriften in seinem Betrieb die volle und ausschließliche Verantwortung. pureions haftet nicht für durch die Nichtbeachtung dieser Vorgaben entstandene Schäden. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen durch pureions oder seiner Erfüllungsgehilfen.

(3) Ein Weiterverkauf der Produkte durch den Erwerber ist nicht vorgesehen und bedarf jedenfalls der Zustimmung von pureions, auch da Rechte Dritter dem entgegenstehen können.

§ 2 Angebote, Vertragsabschluss, Fristen, Schriftform

(1) Die Angebote von pureions sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Der Vertrag kommt erst durch die schriftliche Bestätigung des Auftrags durch pureions zustande.

(2) Falls mit dem Erwerb eines Sachgegenstands Dienstleistungen gekoppelt sind – z.B. der Aufbau, die Inbetriebnahme eines Gerätes, Austausch von Modulen, Erweiterungen u.Ä. – werden diese

Leistungen separat aufgeführt. Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag regelt dabei die Art des vereinbarten Vertragsverhältnisses.

Weitere mit dem Gerätekauf verbundene, aber zeitlich entkoppelte Dienstleistungen wie Wartung, Reparatur, Training etc. werden getrennt abgerechnet.

(3) Wenn nicht anders vermerkt, behält ein Angebot 90 Kalendertage seine Gültigkeit. Alle Vorgänge danach stellen ein neues Angebot dar. Zu Zahlungsfristen siehe § 5.

(4) Alle Vereinbarungen müssen schriftlich erfolgen, mündliche Nebenabreden begründen keinen rechtsgültigen Anspruch.

§ 3 Lieferbedingungen

(1) **Nationaler Verkehr, Postversand**: Waren, die zum Versand qualifiziert sind (kein Sperrgut), werden über übliche Dienstleister (z.B. DHL, UPS, DPD) zu der vom Kunden benannten Adresse versandt. Eventuelle Transportschäden sind zu dokumentieren und müssen dem Versanddienstleister unmittelbar beim Empfang und pureions unverzüglich angezeigt werden. Pureions wird entsprechend dem Produktwert eine Transportversicherung abschließen, wenn nichts anderes vereinbart wurde.

(2) **Nationaler Verkehr, Sperrgut:** Sperrgut wird per beauftragter Spedition oder direkt durch Personal von pureions geliefert, üblicherweise ab Werk jeweils bis Bordsteinkante, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Das Transportrisiko von dort bis zum Aufstellort geht zu Lasten des Empfängers, insbesondere trägt der Empfänger die alleinige Verantwortung dafür, dass die baulichen Gegebenheiten (z.B. potentielle Engstellen, Traglasten von Aufzügen, Türbreiten, Bodenwellen und -schrägen) keine Hindernisse für den ordnungsgemäßen Transport darstellen. Potentielle Hindernisse und Problemstellen hat der Empfänger rechtzeitig vorab zu entfernen bzw. zu beheben.

(3**) Nationaler Verkehr, Termin und Empfang**: Für die Anlieferung insbesondere von Sperrgut / Speditionsware wird ein fester Termin zwischen Kunde einerseits und pureions bzw. Spediteur andererseits vereinbart. Nichtanwesenheit des Kunden und daher eventuell erforderliche wiederholte Anlieferungsversuche gehen zu Lasten des Kunden.

(4) **Nationaler Verkehr, Lieferkosten:** Die Kosten enthalten Verpackungskosten und Frachtkosten zzgl. gesetzlicher MwSt. Die Kosten werden nach Gewicht bzw. Volumen (frachtpflichtiges Gewicht), Entfernung, Transportmittel und ggf. Risiko kalkuliert. Bei hochwertigen Gegenständen wird der Artikelwert zugrunde gelegt, ggf. ergänzt um eine Transportversicherung (siehe (§ 3(1))

(5) **Internationaler Verkehr, Abwicklung, Kosten**: Es gelten die Incoterms® 2020. Die vereinbarten Incoterms® 2020 sind im Kaufvertrag bzw. der Rechnung niedergelegt, alternativ im verbindlichen Angebot. Die Versandbedingungen sind entsprechend den vereinbarten Incoterms® 2020 festzulegen, eventuelle Abweichungen und Ergänzungen dazu erfordern grundsätzlich Zustimmung von pureions in Schriftform. Die Transportkosten werden analog §3 (1,3,4) ermittelt und – soweit sie von pureions vorfinanziert wurden - dem Kunden in Rechnung gestellt, falls nichts anderes vorab vereinbart wurde.

(6) **Internationaler Verkehr, Verzollung, Steuern, Export / Import-Vorschriften**: Die ordnungsgemäße Verzollung und Deklaration von Steuern ist Aufgabe des Kunden, wenn nichts anderes vereinbart wurde. Alle anfallenden Zollgebühren, Steuern und Abgaben trägt der Kunde. Der Kunde ist

verpflichtet, sämtliche Ex- und Importkontrollvorschriften einzuhalten und alle erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Abweichungen von dieser Regelung erfordern Textform im Vorfeld des Vertragsschlusses.

(7) **Warenannahme, Aufstellung:** Der Kunde stellt die Anwesenheit einer fachlich befähigten und empfangsberechtigten Person sicher. Der Kunde stellt sicher, dass der Aufstellort für die Installation des Produktes geeignet ist (u.a. Bodenbelastbarkeit, trockene Umgebung, erforderliche Strom- und Kühlwasserversorgung, Abfuhr der Vakuumpumpen-Abluft). Im Übrigen gelten die Anforderungen aus §3(2) hinsichtlich barrierefreiem Zugang analog auch für internationale Lieferungen.

§ 4 Inbetriebnahme, Abnahme/Freigabetest

(1) **Postversandte Produkte:** Alle Produkte sind von pureions vor ihrem Versand im Rahmen eines Freigabetests geprüft und abgenommen. Eine Inbetriebnahme bzw. eine weitere Freigabe durch pureions beim Kunden ist im Regelfall nicht vorgesehen. Der Kunde betreibt das Produkt ausschließlich durch fachlich adäquat trainiertes und befugtes Personal.

(2) **Großgeräte/Sperrgut:** Gewöhnlich ist die Lieferung einer Anlage oder eines komplexeren Geräts mit dessen Aufbau durch pureions und/oder einer Abnahme gekoppelt. In diesem Fall informiert der Kunde pureions unverzüglich vom Eintreffen der Anlage und verbringt sie an ihren Betriebsort. pureions wird die Anlage schnellstmöglich assemblieren und, soweit vereinbart, einem Funktionstest (i.a. mit einer Test-Substanz) unterziehen. Details regelt der Kaufvertrag. Der Kunde gewährt den Mitarbeitern von pureions und/oder deren Vertretern ungehindert Zugang zu allen Räumlichkeiten, die für den Betrieb der Anlage notwendig sind bis der Funktionstest abgeschlossen ist. Dazu zählt auch die Bereitstellung aller notwendigen Betriebsmittel wie Strom, Wasser, Zu- und Abluft, Internetzugang und ev. Vakuum. Auch muss ein kompetenter Ansprechpartner seitens des Kunden kurzfristig zur Verfügung stehen. Die Abnahme gilt bei Erfüllung der im Kaufvertrag vereinbarten Kriterien als erfolgt. Der Ansprechpartner seitens des Kunden bestätigt dies dem Mitarbeiter von pureions. Hat der Kunde Einwände, bringt er diese direkt vor Ort vor, nachträgliche Reklamationen werden nicht anerkannt.

(3) **Kundenseitige Bauteile/Aufbauten**: Stellt der Kunde Bauteile zur Verfügung, die mit dem Gerät oder der Anlage von pureions gekoppelt werden sollen, muss der Kunde vorab deren Kompatibilität mit den Vorgaben von pureions prüfen. Dies gilt insbesondere für die Abmessungen von Flanschen einschließlich der Längen, um die die Bauteile die Flansch-Kanten überragen (Eintauchen), aber auch für Vakuumpumpen, Kühlgeräte, Ionenleiter, Quadrupole, Trägergestelle und ähnliches typisches Equipment. Entsprechende Versäumnisse gehen zu Lasten des Kunden.

(4) **Funktionsumfang, Abnahme, kundenseitige Eingriffe**: pureions stellt die im Angebot hinterlegte Funktion der Anlage im Rahmen der dort gelisteten Kriterien sicher. Diese wird bei Großgeräten/Systemgeräten durch eine Abnahme beim Kunden vor Ort, bei Kleingeräten, Modulen, Baugruppen, sonstiges Equipment durch eine in-house-Abnahme bei pureions, jeweils gemäß vorbestimmter Abnahmeparameter, sichergestellt. Die Abnahmekriterien sind im verbindlichen Angebot niedergelegt. Eine erweiterte Funktionszusage über das Angebot hinaus wird von pureions abgelehnt. Dies gilt insbesondere für das Verhalten der Anlage hinsichtlich anderer Substanzen als der von pureions vorgegebenen Test-Substanz, des Weiteren für nicht im Manual beschriebene kundenseitige Eingriffe, soweit diese nicht von pureions vorab in Textform autorisiert wurden.

(5) **Anpassungen auf Kundenwunsch, kundenbedingte Verzögerungen**: Sollte für Anpassungen zur Erreichung der Kompatibilität Aufwand notwendig werden, den der Kunde zu verantworten hat, rechnet pureions neben dem materiellen Aufwand die Arbeitsleistung nach Stunden ab. Gleiches gilt, wenn sich der Funktionstest aus Gründen, die der Kunde zu verantworten hat verzögert.

§ 5 Zahlungsbedingungen, Eigentumsvorbehalt, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

(1) **Preisangaben**: Alle Preisangaben verstehen sich netto zuzüglich Fracht-/Versandkosten (z.B. Transportkosten, Transportversicherung), im nationalen Verkehr zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer (derzeit 19% in Deutschland), wenn nichts anderes vereinbart. Gebühren im internationalen Versand (Zölle, Einfuhr-Umsatzsteuern, nationale Steuern, Abgaben, Gebühren, Versicherungen, nationale Zertifikatskosten, etc.) gehen zu Lasten des Kunden. Gefahrenübergang und Zuständigkeiten gelten gemäß vereinbarter Incoterms® 2020 und – falls zutreffend – gemäß schriftlich vorab vereinbarter Zusatz- oder Ersatzbedingungen.

(2) **Eigentumsvorbehalt**: Die Ware bleibt bis zur vollständigen Begleichung der Rechnungssumme Eigentum der Firma pureions. Der Eigentumsvorbehalt erlöscht nicht durch Weiterveräußerung durch den Kunden oder Modifikation des Produktes (zu unzulässiger Modifikation siehe § 10).

(3) **Zahlungsbedingungen**: Der Rechnungsbetrag ist im nationalen Verkehr spätestens 30 Tage nach Auslieferung bzw. nach Abnahme, falls eine solche vereinbart wurde, zur Zahlung ohne Abzug fällig. Im internationalen Verkehr beträgt die Frist 45 Tage. Nach dieser Frist entsteht automatisch Zahlungsverzug, der zusätzliche Kosten nach sich ziehen kann. Bei Zahlungsverzug ist pureions berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen.

Sollten spezielle nationale behördliche Verfahren im Empfängerland die 45 Tage Frist voraussichtlich unerreichbar machen, so verpflichtet sich der Empfänger, pureions unaufgefordert darüber zu informieren, andernfalls tritt sofort Verzug ein. Im Übrigen verpflichtet sich der Empfänger, solche behördliche Verfahren zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu starten.

Zahlungen sind in Euro zu leisten auf das in der Rechnung bzw. dem Angebot angegebene Bankkonto von pureions**.**

(4) **Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht:** Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist.

§ 6 Auftragsvergabe, Rechtsnachfolge

Die pureions ist frei in der Abwicklung des Liefer- oder Leistungsauftrags, insbesondere behält sie sich Auftragsvergaben an Subunternehmen (subcontracting) vor, wenn sie diese für qualifiziert erachtet. Dies gilt sowohl für die Herstellung von Produkten oder Produktteilen, für die Beschaffung von kommerziell verfügbaren Gütern als auch für die Beauftragung von Dienstleitungen.

Sollte pureions einen Rechtsnachfolger haben, tritt dieser in sämtliche Rechte und Pflichten von pureions bezüglich des mit dem Kunden geschlossenen Kaufvertrags ein.

§ 7 Gewährleistung und Mängelrüge

(1) **Eigenentwicklungen von pureions**: pureions stellt sicher, dass die gelieferten Geräte frei von Material- und Herstellungsfehlern sind. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen durch pureions oder seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren. Im Falle eines Mangels hat der Kunde das Recht auf kostenlose Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung. Beruht ein Mangel auf dem Verschulden von pureions, kann der Kunde unter den in § 8 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

(2) **Eingangskontrolle des Kunden:** Die gelieferten Geräte sind unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Kunden genehmigt, wenn pureions nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Kunden genehmigt, wenn die Mängelrüge pureions nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Pureions teilt dem Kunden in der Lieferanweisung bzw. durch Kennzeichnung der entsprechenden Packstücke mit, wenn eine Um- bzw. Schutzverpackung nicht durch den Kunden eigenmächtig geöffnet werden darf. Gegenständen aus derart gekennzeichneten Packstücke werden durch pureions Personal oder deren Erfüllungsgehilfen im Rahmen der Installation geöffnet. Sie sind von der vorgenannten Mängelrügefrist ausgenommen, es sei denn, der Mangel / die Beschädigung war für den Kunden von außen erkennbar.

(3) **Komponenten Dritter:** Sind in dem Gerät von pureions Komponenten von Dritten verbaut (OEM), also z.B. Vakuum-Pumpen oder Druckmessgeräte, gelten die Herstellergarantien des jeweiligen Lieferanten.

(4) **Zusicherungen:** Darüber hinaus gehende Zusicherungen oder Garantien bedürfen der vorherigen Vereinbarung in Textform. Sämtliche Garantieansprüche erlöschen bei unzulässigen Eingriffen sofort. Eingriffe sind dann unzulässig, wenn sie nicht im Manual beschriebenen sind oder durch pureions in Textform autorisiert wurden. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung von pureions den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

(5) **Reklamation:** pureions bemüht sich um die schnelle Bearbeitung von Reklamationen. Im Falle von etwaigen Unstimmigkeiten / Uneinigkeiten zwischen Kunde und pureions wird vorrangig eine Klärung auf außergerichtlichem Weg angestrebt.

(6) **Termintreue und Fremdeinflüsse:** pureions wird den im Kaufvertrag vereinbarten Liefertermin bestmöglich einhalten. Die Geräte haben einen hohen Anteil an elektronischen Komponenten, für die

internationale Beschaffungsrisiken bestehen. Für eventuelle Verzögerungen durch Lieferengpässe - soweit pureions diese nicht zu verantworten hat - wird keine Haftung übernommen, soweit § 8 nicht entgegensteht. Insbesondere gilt die Haftungsfreistellung für vom Kunden selbst beschaffte Komponenten oder Zubehör, wenn sich der Aufbau der Geräte, ihre Inbetriebnahme oder andere Schritte dadurch verzögern. Eine Teilzahlungsforderung oder Anzahlung behält sich pureions vor.

§ 8 Haftung

(1) Die Haftung von pureions auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 8 eingeschränkt.

(2) pureions haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

(3) Soweit pureions gemäß § 8(2) dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die pureions bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind. Die vorstehenden Regelungen dieses Absatzes 3 gelten nicht im Fall vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens von Organmitgliedern oder leitenden Angestellten von pureions.

(4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von pureions für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von 3 Millionen EUR je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von pureions.

(6) Soweit pureions technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

(7) Die Einschränkungen dieses § 8 gelten nicht für die Haftung des Verkäufers wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 9 Höhere Gewalt (Force Majeure)

(1) Pureions haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse verursacht worden sind, die pureions nicht zu vertreten hat. Hierunter fallen alle unvorhersehbaren Ereignisse sowie Ereignisse, die – soweit sie vorhersehbar gewesen wären – außerhalb der Einflusssphäre der Vertragsparteien liegen. Dazu zählen insbesondere, aber nicht abschließend, folgende Ereignisse:

a) Kriegs- und Konfliktereignisse, in die das Standort-Land von pureions oder das des Kunden direkt oder indirekt involviert sind, oder Ereignisse, die die Lieferkette für Bauteile, die für den Auftrag notwendig und nicht anderweitig ersetzbar sind, unterbrechen,

b) von Dritter Stelle verhängte Sanktionen oder Handelseinschränkungen, denen pureions Folge zu leisten hat, sowie Streiks und Aussperrung.

c) (trans)nationale/globale Ereignisse wie Epidemien/Pandemien und infektiöse Krankheiten (soweit eine solche von der WHO oder einem Ministerium ausgerufen wird oder durch das Robert-Koch-Institut ein Gefahrenniveau von mindestens „mäßig“ festgelegt wurde), die insbesondere den freien Warenaustausch zwischen dem Standort-Land von pureions und dem Kunden verhindern oder erheblich erschweren oder verzögern,

d) Naturkatastrophen wie Überschwemmungen, Sturmfluten, Orkan und Taifun sowie andere Unwetter im Ausmaß einer Katastrophe, Erdbeben, Blitzeinschlag, Lawinen- und Erdrutsche und Feuer, die einen Warenaustausch verhindern oder erheblich erschweren oder verzögern.

(2) Tritt ein Ereignis nach (1) **zwischen Angebotsabgabe durch pureions und Auftragserteilung durch den Kunden** ein, ist pureions berechtigt das Angebot zurückzuziehen. pureions teilt dem Kunden in diesem Fall so bald wie möglich mit, dass es den Auftrag nicht annimmt.

(3) Tritt ein Ereignis nach (1) **nach der Annahme des Auftrags, aber vor vollständiger Vertragserfüllung** ein, so

a) teilen die Vertragsparteien sich diese Umstände, sobald sie davon Kenntnis erlangen, gegenseitig mit. Der Auftrag wird dann rückabgewickelt.

b) Eine Rückabwicklung gilt nicht für den Fall, dass die Vertragsparteien bei Vertragsabschluss anderslautende schriftliche Vereinbarungen getroffen haben oder

c) die erforderliche behördliche (Ausfuhr-)Genehmigung wegen eines (vermeidbaren) Versäumnisses des Kunden unterbleibt (siehe § 10).

(4) Die Details einer solchen Rückabwicklung nach (3) werden wie folgt geregelt:

a) Teil-Leistungen, die von pureions bereits erbracht wurden, z.B. teilweise gelieferte Geräte, sind von der Rückabwicklung ausgeschlossen.

b) Bauteile die speziell in Hinblick auf den Auftrag beschafft oder für die bereits Unteraufträge an Dritte vergeben wurden, soweit diese Bauteile nicht für andere Kunden verwendet werden können sind von der Rückabwicklung ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere z.B. für Vakuumpumpen, Vakuumbauteile und Druckmessgeräte.

c) Arbeitsleistungen, die von pureions speziell für diesen Auftrag erbracht wurden, z.B. Entwicklungs- oder Herstellleistungen sind von der Rückabwicklung ausgeschlossen.

Pureions erstellt dem Kunden eine Liste der Leistungen aus a, b, c) mit Begründung warum sie nicht in anderen Aufträgen weiterverwendet werden können. Der Kunde trägt die Kosten für diese erbrachten Leistungen wie sie sich anteilig aus dem ursprünglichen Vertrag ergeben. Soweit der Kunde die

Leistungen gemäß a, b, c) noch nicht erhalten hat, kann der Kunde von pureions den Transfer der Bauteile und des Ergebnisses der Arbeitsleistung gegen Erstattung der Kosten des Transferaufwands verlangen, sobald dies im Rahmen des Ereignisses gemäß (1) innerhalb eines Jahres möglich ist und soweit die Bauteile von Drittfirmen in der Zwischenzeit geliefert wurden. Für Gründe, die in der Qualifizierung des Kunden liegen gilt § 10.

(5) Beide Vertragsparteien streben an, im beiderseitigen Einvernehmen den Vertrag z.B. hinsichtlich des Lieferzeitpunkts zu modifizieren, sollte das hindernde Ereignis nach (1) absehbar zeitlich befristet sein. Pureions ist in diesem Fall berechtigt, seine Liefertermine und -fristen je nach Umfang und Dauer des Ereignisses Höherer Gewalt und seiner Folgen zu verlängern, ohne dass dem Kunden ein Rücktrittsrecht vom Vertrag oder ein Schadensersatzanspruch zu gewähren ist. Für den Zeitraum der berechtigten Verlängerung der Liefertermin und -fristen gerät pureions nicht in Verzug.

(6) Die Vertragsparteien streben weiterhin an, den Vertrag dergestalt anzupassen, dass aufgrund von Lieferproblemen benötigte Bauteile durch ähnliche Bauteile ersetzt werden, auch wenn dadurch zugesicherte Spezifikationen nicht mehr vollständig erfüllt werden, der Kern des ursprünglichen Auftrags aber erfüllt werden kann.

(7) Gerät pureions mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihm eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung von pureions auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 9 dieser AGB beschränkt. Zwingende gesetzliche Vorgaben werden hierdurch nicht berührt.

§ 10 Rechteverletzung

(1) **Modifikation, Reverse Engineering**: Der Erwerber von pureions Produkten erwirbt diese in ihrer funktionsfähigen bzw. anwendungsbestimmten Form. Der Erwerber erwirbt damit kein Recht einer Nutzung außerhalb des üblichen bzw. vereinbarten bestimmungsgemäßen Gebrauchs (Referenz ist das Manual) oder einer Nutzung, die die Integrität des Produkts verletzt. Insbesondere verpflichtet er sich, an dem Produkts weder Reverse-Engineering, Demontage oder Dekompilierung noch jegliche Art von Nachbau durchzuführen. Es gelten die Urheber- / Design- / und sonstigen Rechte von pureions als Originator des Produkts. Im Übrigen wird auf bestehende Patente verwiesen, aus denen sich bei Verletzung Schadensersatzansprüche ableiten. Gleiches gilt für vorgenannte Rechteverletzung ohne expliziten Patentschutz.

(2) **Unautorisierte Nutzung**: Die Nutzung der Produkte für unautorisierte Gebiete, insbesondere für nicht-zivile oder unethische Zwecke ist nicht zulässig. Pureions behält sich Rückforderung und Schadensersatz vor, insbesondere dann, wenn pureions dadurch selbst in Verdacht von rechtlichen Übertretungen geraten würde.

(3) **Qualifizierung des Kunden**: Pureions liefert nur an Geschäftskunden mit gültiger ladbarer Anschrift. Eine nachträgliche oder nachträglich bekannt gewordene Disqualifizierung eines Kunden wegen dessen etwaigem gesetzeswidrigen Verhalten im Geschäftsverkehr (z.B. unlauterer Handelspraktiken gem. EU-Bedingungen, Schutzrechtsverletzung, Produkteinsatz in nichtzulässigen Bereichen, gemäß (2)) berechtigt pureions zum Rücktritt vom Vertrag und Erstattung der Kosten, die pureions dadurch entstanden sind oder entstehen. Erbrachte Leistungen sind zurück zu erstatten. pureions behält sich einen darüber hinaus gehenden Schadensersatzanspruch vor, der sich nach dem Umfang des Fehlverhaltens und dessen [unmittelbare wie mittelbare] negative Auswirkung auf pureions wirtschaftlichen Erfolg bemisst.

(4) **Mitwirkungspflicht:** Der Kunde hat eine uneingeschränkte Mitwirkungspflicht zur Erlangung einer erforderlichen Export- bzw. Importgenehmigung inkl. der sofortigen transparenten Kommunikation etwaiger Ausschlussgründe für eine Belieferung. Wird die behördliche Genehmigung der Warenlieferung wegen eines (vermeidbaren) Versäumnisses des Kunden versagt, erfolgt die Vertragsrückabwicklung zu Lasten des Kunden.

§ 11 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden nur zum Zweck der Vertragsabwicklung erhoben, verarbeitet und genutzt.

§ 12 Modifikation der AGB

Der Kunde wird im Rahmen des Angebots auf die AGB verwiesen, die ihm auch als Anlage oder als Download zur Verfügung gestellt werden. Der Kunde erkennt für einen darauf beruhenden Auftrag resp. Kaufvertrag diese AGB ausdrücklich als verbindlich an. Die AGB von pureions sind im gleichen Sinne Bestandteil des Angebots wie die technische Spezifikationen des Angebots. Ein nachträgliches einseitiges Begehren des Kunden zur Modifikation insbesondere dieses Passus‘ der AGB von pureions ist ausgeschlossen. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit höchstens ergänzender Vertragsbestandteil, als pureions deren Geltung ausdrücklich in schriftlicher Form zugestimmt hat. Im Übrigen gelten die kundenseitigen AGB als nicht eingebracht. Zwingende gesetzliche Vorgaben bleiben unberührt. Ein analoges Vorgehen gilt für die Einbringung anderer vorgefertigter Passi seitens des Kunden (z.B. Formulierungen auf standardisierten Bestellformularen und Ähnliches). Dem Kunden steht es frei, im Einzelnen abweichende Konditionen mit pureions auszuhandeln. Eine solche Übereinkunft kann jedoch nur Vertragsbestandteil werden, indem ein neues schriftliches Angebot durch pureions erfolgt, auf dem dies vermerkt ist.

§ 13 Schlussbestimmungen und Salvatorische Klausel

(1) Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz von pureions zuständig ist, mithin in München. Pureions ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform.

(3) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(4) Soweit der Vertrag oder diese AGB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser AGB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten. Sollte einer der vorgenannten Punkte rechtsunwirksam sein, gelten

die übrigen Bestandteile dieser AGB fort. Für die unwirksamen Bestandteile wird alternativ die gesetzliche Regelung zugrunde gelegt, insofern eine solche existiert, alternativ formulieren die Vertragsparteien einen der Idee des Punktes entsprechender Passus.

Angaben zum Hersteller

pureions GmbH

vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Hartmut Schlichting

82205 Gilching, Zeppelinstr. 16,

Deutschland

Tel. 08105-77938-0, info@pureions.de,

USt. ID DE361640442, HRB 283824